

§ 1560 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1560 BGB](#) Antrag auf Eintragung

Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.